

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 16.8.2012  
GZ: 416/12; smp

**GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungsförderungsgesetz, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) sowie**

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung sowie**

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 sowie**

**Entwurf einer Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden sowie**

**Entwurf einer Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV);**

**Begutachtungsverfahren**



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Juni 2012, bei der Österreichischen Notariatskammer am 21. Juni 2012 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen die gegenständlichen Entwürfe übermittelt und ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

#### **1. Einkommensteuergesetz**

Die ÖNK nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass gemäß § 30 a Abs. 4 die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nicht für Einkünfte gelten sollten, in denen der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird und diese zu Einkünften aus Privatgrundstücksverkäufen oder Einkünften aus betrieblichen Grundstücksverkäufen durch einen Einnahmen- Ausgaben- Rechner führt.

Zu § 37 Abs. 3 letzter Satz bzw. § 30 Abs. 1 letzter Satz:

Die geplante Neuregelung, dass bei Veräußerung eines Kommanditanteiles an einer vermögensverwaltenden KG sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich eine Veräußerung des Grundstückes angenommen wird, sodass der begünstigte Steuersatz (25%) und der Inflationsabschlag für den Grund und Boden zur Verfügung steht, wird begrüßt.

Die Österreichische Notariatskammer nimmt diese Stellungnahme zum Anlass, um auf ein weiteres Regelungsdefizit im Bereich der Immobilienertragssteuer hinzuweisen:

Bei privaten Grundstücksveräußerungen stellt sich das Problem der sog gemischten Schenkungen, die nach der Praxis der Finanzverwaltung nicht als Veräußerungsgeschäfte gelten.

Wenn der Geschenknnehmer später entgeltlich veräußert, ist bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Anschaffungszeitpunkt des Geschenkgebers abzustellen. Obwohl bei der gemischten Schenkung eine Gegenleistung erbracht wurde, wird sie wie eine Schenkung behandelt und es sind die Anschaffungskosten des Geschenkgebers und nicht jene des Geschenknnehmers anzusetzen. Dies kann zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, weil der Steuerpflichtige mehr zu versteuern hat, als er tatsächlich realisiert.

Ähnlich wie im seinerzeitigen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Verbindung mit dem Grunderwerbsteuergesetz sollte die gemischte Schenkung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgespalten werden. Dies hätte zur Folge, dass der Geschenknnehmer die erbrachten Gegenleistungen als (erhöhte) Anschaffungskosten geltend machen könnte.

## **2. Umgründungssteuergesetz**

Der UFS Wien hat in zwei am 28.3. und 16.4.2012 ergangenen Entscheidungen ausgesprochen, dass bei einer Sacheinlage in eine am Einbringungsstichtag noch nicht existierende Kapitalgesellschaft Artikel III Umgründungssteuergesetz nicht anwendbar sei. Der UFS gelangt durch Gleichsetzung von steuerlichem Einbringungsstichtag und zivilrechtlichem Übertragungsakt zu falschen Schlüssen.

Um künftig unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, wird angeregt dem § 12 Abs. 3 Umgründungssteuergesetz folgenden Satz anzufügen: „Die übernehmende Körperschaft muss zum Zeitpunkt des Stichtages der Umgründung noch nicht bestanden haben“.

## **3. Neugründungsförderungsgesetz**

Die Verwaltungsvereinfachung, wonach jene Abgaben, Gebühren und Beiträge bei denen die Wirkungen nach § 1 NeuFöG eintreten sollen nicht mehr wie bisher angekreuzt werden müssen, wird ausdrücklich begrüßt.

Unter einem begrüßt die Österreichische Notariatskammer im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit den Wegfall des § 4 Abs 1 Z 3 NeuFöG.

Die Verwaltungspraxis hat jedoch gezeigt, dass weitere wichtige Aspekte einer Klarstellung bedürfen:

Von den betroffenen Behörden wurde vielfach die Vorlage bzw. Übermittlung von Originalformularen verlangt, obgleich den Antragstellern nur ein einziges Original ausgehändigt wurde. Daher wäre klarzustellen, dass zur Vorlage bei Behörden grundsätzlich eine Kopie ausreichend ist. Sollten an dessen Echtheit Zweifel bestehen, kann die Vorlage des Originals aufgetragen werden.

Weiters wurde regelmäßig bei Gesellschaftsgründungen entgegen den gesellschaftsvertraglichen Vertretungsregelungen für die Wirksamkeit der Erklärung der Neugründung gefordert, dass der Vordruck von sämtlichen Gesellschaftern zu unterfertigen ist. Zutreffenderweise sollte dieser bei Gesellschaftsgründungen nur von künftigen Organvertretern in vertretungsbefugter Anzahl zu unterfertigen sein, nicht aber durch sämtliche Gesellschafter.

Vereinfachend sollte auch auf die taxative Anführung jener Behörden verzichtet werden, bei denen das NeuFöG Formular vorgelegt werden soll.

Entsprechende Klarstellungen sollten im Wortlaut des NeuFöG und nicht im Verordnungsweg getroffen werden.

## **4. Gebührengesetz**

Die Einführung einer einheitlichen Anmeldung bei Abschluss mehrerer Bestandverträge in einem Kalendermonat und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung wird ebenfalls begrüßt.

## 5. Grunderwerbsteuergesetz

Dass im § 6 Abs. 3 eine Nachfeststellung erfolgen soll, wenn durch den Erwerbsvorgang selbst eine neue wirtschaftliche Einheit entstanden ist, ist zu kritisieren, auch wenn dadurch vielleicht eine Besteuerungslücke geschlossen wird. Die Nachfeststellung wird in der überwiegenden Zahl die Erhöhung der Bemessungsgrundlage und somit eine Nachversteuerung bewirken, mit welcher die Parteien nicht gerechnet haben werden. Dies führt zu einer enormen Rechtsunsicherheit und mangels Vorhersehbarkeit wohl auch zu einem weiteren Vertrauensverlust der Bevölkerung in ein gerechtes Steuersystem.

Die geplante Einfügung sollte daher entfallen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)